

Erläuternder Bericht

Zum Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Statistik (GSTAT)

1. Einführung

Der Zweck dieses Gesetzes ist es, eine gesetzliche Grundlage für alle statistischen Arbeiten im Kanton zu schaffen. Sie ermöglicht es auch, die Organisation des Systems der öffentlichen Statistik auf Kantonsebene zu bestimmen.

Auf Bundesebene ist die statistische Tätigkeit seit den 90er Jahren im Rahmen des Bundesstatistikgesetzes geregelt. Auf kantonaler Ebene haben sich in den letzten Jahrzehnten etliche Kantone kantonale Statistikgesetze gegeben, die die betreffenden Tätigkeiten und ihre Organisation regeln.

Im Jahr 2002 haben das BFS und die regionalen statistischen Ämter die Charta der öffentlichen Statistik verabschiedet, in der 23 verbindliche Grundsätze für deren Tätigkeit festgelegt sind. Der Kanton Wallis hat diese Charta noch nicht unterzeichnen können. Um ihr gerecht zu werden, ist es notwendig, in unserem Kanton eine rechtliche und organisatorische Struktur einzurichten, die der neuesten Entwicklungen in der öffentlichen Statistik entspricht. Die Tätigkeit des kantonalen Amtes für Statistik und Finanzausgleich muss von der Arbeit der kantonalen Finanzverwaltung getrennt werden.

In der Tat, die Entwicklung des rechtlichen und organisatorischen Rahmens der Statistik geht Hand in Hand mit der Entwicklung der Bedingungen, unter denen Statistiken produziert werden. Statistiken stützen sich mehr und mehr auf die Verwertung von Verwaltungsunterlagen, die durch den Bund, die Kantone oder die Gemeinden geführt werden und insbesondere Volkszählungen ersetzen. Auch die Bedingungen für die Verbreitung von statistischen Ergebnissen haben sich in den letzten Jahren verändert. Daher sind auch auf organisatorischer Ebene Anpassungen notwendig.

Im Rahmen des neuen Gesetzes über die Referenzdatenbanken wird den Statistikdienst wichtige Funktionen hinsichtlich der Verwendung der kantonalen Register, der Datenverarbeitung und der Ermittlung statistischer Kennzahlen für den Kanton, seine Regionen und seine Gemeinden zuweisen. Im Sinne eines zentralisierten und sicheren Managements der verarbeiteten und zu archivierenden Daten wird jedoch ein Umsetzungsprojekt für ein Data Warehouse erforderlich.

2. Kommentare zum Entwurf

2.1 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Der Begriff „Statistik“ ist im Kontext des Gesetzesentwurfs auf die öffentliche Statistik beschränkt, die sich in ihrer Art von der administrativen Statistik unterscheidet. Letztere besteht darin, statistische Methoden in einem gegebenen operativen Rahmen (fachlicher Teilbereich) einer Einheit zu deren eigener Verwendung einzusetzen. Es handelt sich also um ein spezielles Management-, Leistungsmessungs- oder Informations-Tool. Die Aufgabe der öffentlichen Statistik besteht im Gegensatz dazu darin, dem Bedarf an statistischen Informationen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse sowie dem Bedarf für die Erfüllung staatlicher Aufgaben Rechnung zu tragen.

Art. 1 Zweck

Artikel 1 definiert die Zwecke des Gesetzes. *Buchstabe a* verweist auf Artikel 3, der die Aufgaben der Statistik festlegt. *Buchstabe b* betrifft die Definition des kantonalen Systems der Statistik, auf die in Artikel 4 eingegangen wird.

Buchstabe c betrifft die einzuhaltenden statistischen Grundsätze, die in Artikel 5 dargelegt sind. *Buchstabe d* erinnert daran, dass statistische Informationen ein öffentliches Gut sind. Dieser Sachverhalt wird in Kapitel 5 behandelt. *Buchstabe e* zielt auf eine kohärente und wirtschaftliche Organisation der kantonalen Statistik ab. *Buchstabe f* betrifft die in Artikel 13 präzisierte Zusammenarbeit auf statistischem Gebiet. *Buchstabe g* geht auf das Statistikgeheimnis und den Datenschutz ein, die Gegenstand von Kapitel 4 sind.

Art. 2 Geltungsbereich

Das GKÖS ist gemäss Absatz 1 auf alle Mitglieder des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik, wie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e definiert, anzuwenden. Das Gesetz gilt auch für Dienstleistungen, die Akteure des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik im Auftrag Dritter erbringen (Art. 16).

Absatz 3 zählt die Bedingungen auf, unter denen der Staatsrat den Geltungsbereich des Gesetzes auf andere Behörden, öffentliche Körperschaften oder juristische oder natürliche Personen ausdehnen kann.

Art. 3 Aufgaben der öffentlichen kantonalen Statistik

Absatz 1 definiert die kantonale Statistik als einen öffentlichen Informationsdienst und erwähnt seine fachliche Unabhängigkeit. Die Analysebereiche und die Zwecke, zu denen statistische Informationen genutzt werden können, sind in Absatz 2 genannt.

Absatz 3 definiert die umfangreichen Kooperationen, die der Kanton im Bereich der öffentlichen Statistik unterhält. Die verschiedenen Partner können dabei sowohl Informationen liefern als Nutzer der statistischen Ergebnisse sein.

2.2 Kapitel 2: Statistische Definitionen und Grundsätze

Art. 4 Statistische Definitionen

Artikel 4 definiert die im Gesetzesentwurf verwendeten Begriffe in Bezug auf die öffentliche Statistik. Dies sind insbesondere Begriffe, die sich auf die Tätigkeit der öffentlichen Statistik (*Buchstabe b*), den Produzenten der Statistik (*Buchstabe d*) und das System der öffentlichen Statistik beziehen (*Buchstabe e*).

Art. 5 Statistische Grundsätze

Die im Gesetz genannten statistischen Grundsätze sind international allgemein anerkannt und wurden weitgehend dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken entnommen, den die Europäische Kommission im Jahr 2005 erlassen hat und der auf Bundesebene Gesetzescharakter besitzt. Sie sind ebenso in der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz enthalten.

Die *Buchstaben a* bis *c* beziehen sich auf das Statistikgeheimnis. Die zu statistischen Zwecken erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. An der statistischen Arbeit beteiligte Personen müssen Tatsachen, die sich auf natürliche oder juristische Personen beziehen und von denen sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten, also geheim halten.

Die fachliche Unabhängigkeit (*Buchstabe d*) deckt einerseits die wissenschaftliche Unabhängigkeit hinsichtlich der Wahl der Methoden und andererseits die fachliche Verantwortung hinsichtlich der Verbreitung der Ergebnisse ab.

Aus dem Grundsatz der Objektivität (*Buchstabe e*) ergibt sich ein Transparenzgebot, das für die Glaubwürdigkeit statistischer Ergebnisse unerlässlich ist.

Der Grundsatz der Unparteilichkeit (*Buchstabe f*) bedeutet, dass alle Nutzer gleich behandelt werden und dass die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse keinesfalls durch Empfehlungen hinsichtlich der Erfüllung staatlicher Aufgaben begleitet werden darf.

Die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der öffentlichen Statistik ist durch Anwendung national und international anerkannter Kriterien und Normen sowie die Wahl relevanter und belastbarer Informationsquellen zu gewährleisten (*Buchstabe g*).

Buchstabe h führt die Grundsätze Verhältnismässigkeit und Kostenoptimierung ein. Demzufolge muss ein Produzent der kantonalen öffentlichen Statistik zuallererst bereits vorhandene administrative Daten verwenden. Er führt nur dann eine neue Erhebung durch, wenn administrative Daten fehlen, unzureichend oder von ungenügender Qualität sind. Ausserdem achtet er darauf, die Belastung für die der Erhebung unterzogenen Personen so gering wie möglich zu halten.

Allgemein anerkannte Kriterien für die statistische Qualität (*Buchstabe i*) sind: Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz.

Art. 6 Datenerhebung

Die statistische Datenerhebung erfolgt in Anwendung der in Artikel 5 genannten Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Kostenoptimierung auf drei Arten, die sich gegenseitig ergänzen können: die Verwendung administrativer Daten oder Datensätze (dies beinhaltet die Verwendung von Referenzdatenbanken zu statistischen Zwecken); die Regionalisierung statistischer Daten des Bundes, das heisst, Finanzierung einer Erweiterung der auf nationaler Ebene definierten Stichprobenerhebungen durch den Kanton; und schliesslich die Durchführung statistischer Erhebungen durch Befragung von Unternehmen oder Haushalten. Die auf kantonaler Ebene durchgeführten statistischen Erhebungen haben somit subsidiären Charakter gegenüber den anderen Arten der Informationsgewinnung.

2.3 Kapitel 3: Organisation und Befugnisse

Art. 7 Organisation der kantonalen öffentlichen Statistik

Artikel 7 definiert die Organisation der kantonalen öffentlichen Statistik und bezeichnet die Organe, die für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der öffentlichen Statistik zuständig sind. Ihre jeweiligen Aufgaben sind in den Artikeln 8 bis 11 definiert.

Art. 8 Staatsrat

Artikel 8 definiert die Kompetenzen des Staatsrates. Der Staatsrat benennt das Departement, das für das kantonale System der öffentlichen Statistik verantwortlich ist, derzeit das Departement für Finanzen, sowie den kantonalen Statistikdienst als zentralen Produzenten.

Der Staatsrat genehmigt das Mehrjahresprogramm der kantonalen Statistik, das durch den kantonalen Statistikdienst aufgestellt wird. Darüber hinaus entscheidet der Staatsrat über die Durchführung statistischer Erhebungen und die Regionalisierung von Statistiken des Bundes. Zuletzt wird die Kompetenz des Staatsrates hinsichtlich der Beteiligung des Kantons an internationalen Erhebungen unter Verwendung administrativer Daten präzisiert. Die genannten Bestimmungen zielen darauf ab, die Kontrolle des Staatsrates über statistische Tätigkeiten zu gewährleisten, die die Datenlieferanten unmittelbar oder mittelbar belasten.

Absatz 2 legt fest, dass diese Befugnisse an das für die öffentliche Statistik zuständige Departement delegiert werden können.

Art. 9 Departement

Absatz 1 legt die Art der Befugnisse des für die kantonale öffentliche Statistik zuständige Departement fest. Absatz 2 erlaubt es dem Departement, seine Befugnisse an den kantonalen Statistikdienst zu delegieren.

Art. 10 Kantonale Dienststelle für Statistik

Artikel 10 definiert in Absatz 1 die kantonale Dienststelle, die für die kantonale Statistik sowie für die Anwendung und Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist. Dieser Dienst ist der wichtigste zentrale Produzent der öffentlichen Statistik der Kantone.

Absatz 2 präzisiert die dem kantonalen Statistikdienst übertragenen Aufgaben. Der kantonale Statistikdienst sorgt als zentrale Fachstelle für die Koordination des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik und dessen Vertretung gegenüber dem schweizerischen Statistiksistem: dem Bund und den anderen kantonalen Statistiksistem. Ausserdem pflegt der kantonale Statistikdienst die Beziehungen auf supranationaler Ebene, beispielsweise bei statistischen Arbeiten im Rahmen einer regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Conseil du Léman, Espace Mont Blanc usw.).

Der kantonale Statistikdienst stellt ein Mehrjahresprogramm wie in Artikel 12 definiert auf und aktualisiert dieses.

Der kantonale Statistikdienst wertet Daten aus administrativen Datensätzen zu Zwecken der öffentlichen Statistik aus. Soweit der kantonale Statistikdienst Daten aus administrativen Datensätzen zu Zwecken der öffentlichen Statistik auswertet, anonymisiert er diese wie in Artikel 18 Absätze 3 bis 5 vorgesehen. Somit kann niemand die der statistischen Auswertung zugrundeliegenden Datensubjekte bestimmen und es handelt sich nicht mehr um personenbezogene Daten.

Der kantonale Statistikdienst ist ausserdem die einzige Stelle, die Daten aus verschiedenen Quellen verknüpfen kann. Voraussetzung ist, dass er die Daten unverzüglich anonymisiert. Verknüpfung bedeutet, dass Individualdaten aus verschiedenen Quellen miteinander verbunden werden und somit ein neuer Datensatz entsteht, anhand dessen bestimmte Phänomene besser abgebildet werden können. So gestattet beispielsweise die Verknüpfung von Datensätzen betreffend steuerpflichtige natürliche Personen und Sozialhilfeempfänger mit dem Einwohnerregister Aussagen über das Haushaltseinkommen.

Müssen Vergleiche im Zeitverlauf (Längsschnittvergleiche) durchgeführt werden, pseudonymisiert der kantonale Statistikdienst die betreffenden Daten. Bei der Pseudonymisierung werden alle Angaben gelöscht, anhand derer ein Datensubjekt einer statistischen Erhebung identifiziert werden könnte (Beispiel: Name, Adresse, Firmenname, AHV-Nummer), und durch ein Pseudonym ersetzt, das der kantonale Statistikdienst mit einem kryptografischen Algorithmus erstellt. So kann die Entwicklung eines Phänomens im Zeitverlauf verfolgt werden ohne dass direkte Schlussfolgerungen hinsichtlich der Datensubjekte möglich sind, zu denen die Daten gehören. Die Zuordnungstabellen, die den Zusammenhang zwischen den Identifikatoren und den Pseudonymen enthalten, werden auf einem von dem für die Datenspeicherung verwendeten Server getrennten Datenserver mit gesichertem und eingeschränktem Zugang gespeichert. Das Gleiche gilt für den Verschlüsselungs-Code und -Algorithmus sowie die kryptografischen Schlüssel. Der kantonale Statistikdienst hält also hinsichtlich Anonymisierung und Pseudonymisierung die auf Bundesebene geltenden Regeln und Normen ein.

Der kantonale Dienst führt die wichtigsten statistischen Erhebungen durch und verwaltet, speichert, dokumentiert und verbreitet die kantonalen statistischen Informationen. Er konsultiert regelmässig die wichtigsten Partner der kantonalen Statistik und gewährleistet den Kontakt zwischen ihnen und den Nutzern.

Der kantonale Statistikdienst fungiert als statistischer Koordinator für die kantonalen Referenzdatenbanken im Sinne des GRDB. Er garantiert, dass die Daten an das BFS übermittelt werden, dass der Informationsaustausch zwischen BFS und den produzierenden Diensten koordiniert wird und dass die durch das BFS herausgegebenen Feststellungen, Empfehlungen und Korrekturmassnahmen beachtet werden. Darüber hinaus verwendet der kantonale Statistikdienst im Rahmen seiner Aufgabe, unter Wahrung des Statistikgeheimnisses und in

Anwendung der geltenden Bundesregeln entsprechend dem GRDB Referenzdatenbanken zu statistischen Zwecken.

Absatz 3 gewährt dem kantonalen Statistikdienst im Rahmen seiner Aufgaben als Koordinator des Systems der öffentlichen Statistik und seiner Überwachungsfunktion die Kompetenz, nach Rücksprache mit den anderen Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik Normen und Vorschriften zu erlassen, die zur Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Grundsätze und Regeln sowie zur koordinierten und rationellen Führung der Tätigkeiten der kantonalen öffentlichen Statistik notwendig sind.

In Absatz 4 wird die Arbeitsweise des kantonalen Statistikdienstes definiert und in Absatz 5 wird festgelegt, dass der Staatsrat die organisatorischen Modalitäten regelt.

Art. 11 Andere Produzenten kantonalen öffentlicher Statistiken

Absatz 1 definiert die übrigen Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik

Absatz 2 schreibt vor, dass andere Produzenten der öffentlichen Statistik als der kantonale Statistikdienst nur solche Daten und administrativen Datensätze, sowie jene eidgenössischen statistischen Daten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, für statistische Zwecke verwenden dürfen.

Absatz 3 schreibt vor, dass die anderen Produzenten in der Regel eine von der Verwaltungsdienststelle, der sie angehören, getrennte Facheinheit bilden, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, die die Einhaltung der statistischen Grundsätze und Regeln und insbesondere ihre fachliche Unabhängigkeit auf dem Gebiet der Statistik beeinträchtigen würden. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des Verhaltenskodex für europäische Statistiken und der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz.

Absatz 4 legt fest, dass der Staatsrat die organisatorischen Modalitäten regeln soll.

Art. 12 Mehrjahresprogramm der kantonalen Statistik

Artikel 12 definiert das Mehrjahresprogramm der kantonalen Statistik. Dessen wesentliches Ziel ist die Festlegung des Tätigkeitsrahmens der kantonalen Statistik. Das Programm gestattet die Planung aller Tätigkeiten, die für die Befriedigung des statistischen Informationsbedarfs erforderlich sind. Darüber hinaus informiert es die Datenlieferanten über die Belastungen, die sich aus den statistischen Erhebungen ergeben können, sowie die Nutzer über das vorgesehene Angebot zur Befriedigung des Informationsbedarfs unter Berücksichtigung der zugewiesenen Prioritäten. Das Mehrjahresprogramm ist von den zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen abhängig. Daher ist es wichtig, dass der kantonale Statistikdienst ausreichende Ressourcen für die Umsetzung des Programms erhält.

Art. 13 Zusammenarbeit mit anderen offiziellen statistischen Systemen

Absatz 1 betrifft alle Produzenten der öffentlichen Statistik im Kanton, wohl wissend, dass mit bestimmten statistischen Erhebungen des Bundes nicht systematisch der kantonale Statistikdienst beauftragt wird.

Absatz 2 benennt den kantonalen Statistikdienst entsprechend den ihm gemäss Artikel 10 Absatz 2 *Buchstabe a* gewährten Kompetenzen als Ansprechpartner des Bundes und Vertreter des Kantons im Rahmen des schweizerischen Statistiksystems.

Art. 14 Koordination

Absatz 1 geht auf die Einbeziehung des kantonalen Statistikdienstes bei der Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen ein, die sich auf die öffentliche Statistik auswirken können.

Absatz 2 zielt auf die Vereinfachung der Nutzung administrativer Daten zu statistischen Zwecken ab, um Erhebungen zu reduzieren und dadurch die potenzielle Belastung der Datenlieferanten zu reduzieren.

Absatz 3 präzisiert die Rolle der Beratung und Unterstützung, die der kantonale Statistikdienst den anderen Dienststellen der kantonalen Verwaltung zukommen lässt. Darüber hinaus sorgt der kantonale Statistikdienst für die Schulung hinsichtlich statistischer Standardsoftware. Dies soll qualitativ hochwertige und homogene statistische Analysen durch die kantonale Verwaltung gewährleisten.

Absatz 4 betrifft Forschung und Ausbildung im statistischen Bereich und soll die Zusammenarbeit in diesem Bereich fördern. Es soll gewährleistet sein, dass die im kantonalen Statistikdienst vorhandenen Kenntnisse dem neuesten Stand entsprechen.

Art. 15 Statistische Erhebungen und Auskunftspflicht

Absatz 1 nennt die den befragten Personen oder Einheiten gemäss den Bestimmungen der Artikel 18 und 19 GIDA mitzuteilenden Informationen.

Die Teilnahme natürlicher Personen an Direkterhebungen ist grundsätzlich freiwillig. Absatz 2 gestattet dem Staatsrat in Ausnahmefällen, im Rahmen einer statistischen Erhebung natürliche oder juristische Personen des Privatrechts einer Auskunftspflicht zu unterwerfen. Gemäss dem in Artikel 5 Absatz 1 *Buchstabe h* formulierten Grundsatz sind vorrangig administrative Daten zu nutzen, bevor eine Erhebung durchgeführt wird.

Aus Absatz 3 ergibt sich, dass natürliche und juristische Personen keine Einwände gegen indirekte Erhebungen erheben können.

Absatz 4 zielt auf die Effizienz und Qualität der durch den kantonalen Statistikdienst oder einen anderen Produzenten der öffentlichen Statistik durchgeführten Erhebungen ab. Dadurch soll einerseits die Belastung der befragten Personen oder Einheiten sowie des kantonalen Statistikdienstes weitestgehend reduziert werden, andererseits soll sichergestellt werden, dass die Ergebnisse den in Artikel 5 Absatz 1 *Buchstabe i* genannten Qualitätsgrundsätzen entsprechen.

Absatz 5 befasst sich mit den Pflichten der Befragten: genau, wahrheitsgemäss, fristgerecht, in der vorgeschriebenen Form und kostenlos zu antworten.

Absatz 6 konkretisiert den durchgehend zu beachtenden Grundsatz, dass vorrangig administrative Datenquellen wie in Artikel 6 Absatz 1 definiert zu verwenden sind. Die Anforderung administrativer Daten unterliegt dem Rahmen des durch den Staatsrat genehmigten Mehrjahresprogramms der kantonalen Statistik. Die Bereitstellung der betreffenden Daten verursacht in der Regel nur geringe Belastungen, da es ausreicht, die Daten angemessen zu konditionieren und sie dann auf sichere Art in Dateiform informationstechnisch zu übertragen. Und schliesslich zielt die statistische Auswertung administrativer Daten darauf ab, allgemeingültige statistische Informationen zu erhalten. Dabei werden keine administrativen Zwecke verfolgt wie Kontrolle, Messung einer Tätigkeit oder Auswertung der Umsetzung einer bestimmten Politik durch den Datenlieferanten. Anders gesagt, die Tätigkeit der öffentlichen Statistik dient keinen Zwecken, die die administrative Einheit, aus der die Daten stammen, oder die Personen betreffen, über die diese Einheit Daten besitzt.

Absatz 7 bezieht sich auf die Übermittlung von zu den administrativen Daten gehörenden Identifikatoren (im bestimmten Fällen die AHV-Nummer), die für eine mögliche Verknüpfung der Datensätze unerlässlich sind. Die Möglichkeit der Verwendung der AHV-Nummer durch die Statistikproduzenten ist in Artikel 19 dieses Gesetzesentwurfs übereinstimmend mit dem Bundesrecht (AHVG) geregelt.

Art. 16 Erbringung statistischer Dienstleistungen im Auftrag Dritter

Absatz 1 präzisiert die Art der Leistungen, die die kantonalen Statistikproduzenten für Dritte erbringen können. Die betreffenden Tätigkeiten unterliegen den in Artikel 2 Absatz 1 *Buchstabe b* genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Es wird festgelegt, dass die betreffenden Dritten die Kosten zusätzlicher Bearbeitungen oder der Erweiterung statistischer Erhebungen durch Aufnahme zusätzlicher Fragen tragen oder das erforderliche Personal bereitstellen müssen,

um zu vermeiden, dass die der öffentlichen Statistik zur Verfügung stehenden Ressourcen durch diese Art der Leistungserbringung aufgezehrt werden.

Derselben Logik entsprechend handelt es sich bei den betreffenden Leistungen um zeitlich begrenzte Tätigkeiten, die somit entweder nicht wiederholend (aperiodisch) sind oder aber, sofern periodisch, nur eine relativ kleine Belastung darstellen.

Absatz 2 präzisiert, dass die Produzenten der öffentlichen Statistik bei der Erbringung dieser Art Leistungen die in Artikel 5 genannten Grundsätze einhalten müssen. Ausserdem legt er fest, dass der Produzent der öffentlichen Statistik die Veröffentlichung der sich aus der betreffenden Leistung ergebenden Ergebnisse gewährleisten muss, sofern diese statistische Natur sind.

Art. 17 Durch öffentliche Stellen zum Eigengebrauch durchgeführte Statistiken

Absatz 1 präzisiert, dass öffentliche Stellen, die nicht zum System der öffentlichen Statistik gehören, die in ihrem Besitz befindlichen Daten zu statistischen Zwecken nutzen und ebenfalls statistische Erhebungen durchführen können. Die betreffenden Stellen müssen zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen die durch Artikel 18 vorgeschriebenen Datenschutzregeln einhalten und vor der Durchführung von Umfragen den kantonalen Statistikdienst informieren. Die letztere Bestimmung zielt nicht ausschliesslich auf die Kontrolle von Inhalt oder Methodik ab, sondern dient im Wesentlichen der zeitlichen Planung entsprechender Erhebungen. Es soll vermieden werden, dass diese Erhebungen in zeitlicher Nähe zu Erhebungen der öffentlichen Statistik (des Kantons oder Bundes) bei den gleichen Personen oder Unternehmen durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise soll ausschliessen, dass die Datenlieferanten zu stark belastet werden und Nachteile bei der Durchführung von Erhebungen entstehen, die für die öffentliche Statistik relevant sind.

2.4 Kapitel 4: Datenschutz und -sicherheit

Art. 18 Datenschutz

Absatz 3 schreibt vor, dass Individualdaten, die zu statistischen Zwecken gespeichert werden, durch technische und organisatorische Massnahmen gemäss Artikel 21 GIDA gegen jede missbräuchliche Verwendung geschützt werden müssen.

Absatz 4 bestimmt Aufbewahrungsregeln für personenbezogene Daten, die zu statistischen Zwecken verwendet werden (Namensliste befragter Personen, deren Adressen, Erhebungsdokumente usw.). Die betreffenden Daten müssen geschützt und, nachdem sie nicht mehr für die statistische Auswertung benötigt werden, unwiederherstellbar vernichtet werden.

Absatz 5 geht speziell auf die Vernichtung der Identifikatoren ein, die den Individualdaten zugeordnet sind. Diese müssen gelöscht werden, sobald sie für die statistische Auswertung nicht mehr erforderlich sind. Die betreffenden Daten sind dann anonym.

Absatz 6 gestattet es Produzenten des kantonalen Systems, zu ausschliesslich statistischen Zwecken Individualdaten an andere Produzenten des kantonalen Systems weiterzugeben, sofern eine entsprechende bilaterale Vereinbarung geschlossen wurde.

Absatz 7 gibt den Produzenten der kantonalen öffentlichen Statistik im Übrigen die Möglichkeit, zu statistischen Zwecken gespeicherte Individualdaten an andere Produzenten der öffentlichen schweizerischen Statistik weiterzugeben, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Die Weitergabe ist nur zulässig, soweit sie für die wirksame Entwicklung, Erstellung und Verbreitung desjenigen öffentlichen Statistiksystems erforderlich sind, das die Daten erhält, und das betreffende Statistiksystem hält die in Artikel 5 genannten Grundsätze ein.

Absatz 8 sieht eine Ausnahme vom Auskunftsrecht vor, das natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten zusteht. Diese Möglichkeit ist durch Artikel 32 Absatz 1 *Buchstabe b* GIDA geregelt. Die Individualdaten werden für ihre statistische Auswertung gemäss Absatz 3 des vorliegenden Artikels anonymisiert. Sie sind somit keine personenbezogenen Daten mehr. Daher können auch keine natürlichen oder juristischen Personen ein Recht auf Änderung oder Löschung geltend machen.

Art. 19 Verwendung der AHV-Nummer

Dieser Artikel gestattet dem kantonalen Statistikdienst und anderen Produzenten der öffentlichen Statistik des Kantons gemäss Artikel 50e Absatz 3 AHVG die Verwendung der AHV-Nummer, sofern dies ausschliesslich der Erfüllung statistischer Aufgaben dient.

Art. 20 Zugang zu statistischen Individualdaten

Dieser Artikel legt die Bedingungen fest, zu denen anonyme statistische Individualdaten an Stellen ausserhalb des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik weitergegeben werden dürfen. Die betreffenden Massnahmen entsprechen jenen, die bereits auf Bundesebene existieren.

Absatz 1 präzisiert die drei Bedingungen, die der Empfänger kumulativ erfüllen muss: Es muss sich um eine Forschungs- oder Studieneinrichtung oder einen ausländischen Produzenten der öffentlichen Statistik handeln; die betreffenden Daten müssen für wissenschaftliche, studienbezogene, planerische oder statistische Zwecke verwendet werden; und der Empfänger verpflichtet sich schriftlich, die kantonalen Bestimmungen über das Statistikgeheimnis einzuhalten und die Daten an keinerlei Dritte weiterzugeben.

Absatz 2 schreibt vor, dass der kantonale Statistikdienst in seiner Rolle als Überwachungsinstanz des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik im Voraus über jede Weitergabe zu informieren ist. Diese Weitergaben müssen auf das unbedingt notwendige Mass begrenzt bleiben und auf jeden Fall für den kantonalen Dienst erkennbar sein.

2.5 Kapitel 5: Verbreitung und Verwendung statistischer Ergebnisse

Art. 21 Verbreitung und Verwendung statistischer Ergebnisse

Absatz 1 geht auf das Recht aller Nutzer auf gleichen Zugang zu statistischen Ergebnissen ein, das eine der vorrangigen Governance-Regeln der öffentlichen Statistik darstellt. Er verweist ausdrücklich auf die in Artikel 5 genannten statistischen Grundsätze. Die Produzenten der öffentlichen Statistik werden verpflichtet, die für Letztere relevanten Ergebnisse zu veröffentlichen. Da nicht alle Ergebnisse in sinnvoller Form veröffentlicht werden können, ist auf ergänzende oder detaillierte Ergebnisse hinzuweisen und der Zugang zu ihnen ist zu ermöglichen.

Absatz 2 zielt auf gleichen und gleichzeitigen Zugang zu den Ergebnissen der öffentlichen Statistik für alle Nutzer ab. Dies ist eine der grundlegenden Governance-Regeln der öffentlichen Statistik. Die betreffenden Bestimmungen entsprechen der Praxis der kantonalen Statistikdienste und des BFS. Darüber hinaus präzisiert dieser Absatz, dass die veröffentlichten Ergebnisse die im Gesetz festgelegten Qualitätskriterien erfüllen müssen. Tatsächlich muss der Produzent der öffentlichen Statistik beispielsweise bei technischen Problemen eine Abwägung zwischen der Qualität der verbreiteten Informationen und der strikten Einhaltung eines für die Veröffentlichung vorgesehenen Datums vornehmen. Bei schwerwiegenden technischen Problemen ist es denkbar, öffentlich (per Internet) die Verschiebung eines Veröffentlichungsdatums bekannt zu geben.

Artikel 3 legt fest, dass bei der Veröffentlichung der Ergebnisse das Statistikgeheimnis zu wahren ist. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen die Daten in Erfüllung einer Rechtsbestimmung oder direkt durch die betroffenen Personen veröffentlicht wurden.

Absatz 4 wiederum führt eine Befreiung vom Statistikgeheimnis für diejenigen Ergebnisse ein, die sich auf öffentliche Stellen beziehen. Diese Bestimmung konkretisiert den auf die betroffenen öffentlichen Stellen anwendbaren Transparenzgrundsatz und ist Teil der Strategie des Bundes und des BFS, die die Freigabe von Behördendaten fördern soll (*Open Government Data*).

Absatz 5 betrifft die Einrichtung eines über das Internet zugänglichen Informationssystems durch den kantonalen Statistikdienst, das alle Ergebnisse der kantonalen Statistik unter Angabe der verwendeten Quellen und Methoden enthält. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Nutzer der öffentlichen Statistik auf einen Katalog des für den Kanton Wallis zur Verfügung stehenden statistischen Informationsangebots zugreifen können. Die Website des kantonalen Amtes für Statistik und Finanzausgleich (KASF) besitzt hier als Ausgangspunkt eines derartigen Informationssystems einen sehr erheblichen Stellenwert.

Absatz 6 präzisiert, dass Ergebnisse der öffentlichen Statistik frei verwendet oder reproduziert werden dürfen, sofern Herkunft und Quelle genannt werden.

Art. 22 Datensätze zur öffentlichen Verwendung

Die Bereitstellung von Datensätzen zur öffentlichen Verwendung entspricht der Strategie der offenen Daten (Open Data). Dies betrifft Daten, die durch öffentliche Stellen gesammelt wurden, nicht namentlich sind und weder das Privatleben noch die öffentliche Sicherheit betreffen. Die Daten werden im Zuge gewachsener Erwartungen hinsichtlich Transparenz, Interaktivität und Modernisierung der Verwaltung in einer Informationsgesellschaft offengelegt, in der Informationen als strategische Ressource angesehen werden. Inzwischen legen eine Reihe von Ländern, darunter die Schweiz mittels des BFS, ihre Daten auf diese Weise offen.

Die Bereitstellung von Datensätzen zur öffentlichen Verwendung im statistischen Bereich ist offenkundig für Universitäten und Fachhochschulen sowie deren Studenten interessant, die somit ohne Datenschutzvertrag echte Daten nutzen können, um statistische Auswertungen zu erlernen und im Rahmen ihrer Ausbildung wissenschaftliche Probleme zu lösen. Ausserdem ermöglicht die Offenlegung eine Aufbereitung und Anreicherung öffentlicher Daten, was zu einer besseren Nutzung der für ihre Produktion erforderlichen öffentlichen Mittel führt.

Die Bereitstellung statistischer Datensätze zur öffentlichen Verwendung lässt sich umso leichter rechtfertigen, da die statistischen Ergebnisse kostenlos, frei zugänglich, lizenzfrei und hochwertig sind und sich nicht auf bestimmte Personen beziehen (anonymisiert sind).

Die geforderte Unmöglichkeit einer direkten oder indirekten Bestimmung von Personen mit Verweis auf „alle geeigneten Mittel, die ein Dritter angemessenerweise einsetzen könnte“ ergibt sich aus dem Vorsorgeprinzip, da eine absolute Garantie nach Ansicht von Datenverarbeitungsfachleuten nicht möglich ist.

Art. 23 Gebühren

Der Staatsrat legt in einem Reglement allfällige Gebühren für Publikationen und Dienstleistungen des kantonalen Statistikdienstes fest.

2.6 Kapitel 6: Strafbestimmungen

Art. 24 Verwaltungsbusse

Absatz 1 stellt fest, dass sich Sanktionen bei Verstössen gegen das vorliegende Gesetz aus dem Verwaltungsrecht ergeben.

Absatz 2 präzisiert, dass die alleinige Zuständigkeit für die Verhängung der vorgesehenen Verwaltungsbusse bei dem mit der öffentlichen Statistik betrauten Departement liegt.

Absatz 3 legt fest, dass die Busse wegen Verletzung der Auskunftspflicht nur dann verhängt werden, wenn der Zuwiderhandelnde seiner Pflicht nach

ordnungsgemässer schriftlicher Aufklärung über die Folgen seiner Weigerung nicht nachgekommen ist.

Art. 25 Verletzung von Datenschutz und Amtsgeheimnis

Absatz 1 sieht Sanktionen für Verstösse gegen die Bestimmungen zum Datenschutz und zum Amtsgeheimnis vor.

Absatz 2 präzisiert, dass Verletzungen des Statistikgeheimnisses durch Mitglieder des Personals unabhängig von der in Absatz 1 genannten Busse mit Sanktionen gemäss dem Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010 geahndet werden können. Darüber hinaus bleiben die gemäss Artikel 320 StGB vorgesehenen Strafen für Verletzung des Amtsgeheimnisses vorbehalten.

3. Schlussfolgerung

Der Entwurf des Gesetzes über die kantonale öffentliche Statistik gäbe dem Kanton Wallis einen modernen rechtlichen Rahmen, der an die Lage des Kantons angepasst ist und den aktuellen Bedürfnissen entspricht. Darüber hinaus ist die Statistik ein wertvolles Management- und Planungs-Tool im Dienste des Staates, mit dessen Hilfe er Vorhersagen treffen und seine Aktionen vorbereiten und mit dem er die erzielten Ergebnisse messen kann. Der Gesetzesentwurf verbessert die Kohärenz, Effizienz und Transparenz der Organisation des kantonalen Systems der öffentlichen Statistik. Dieses System versorgt die Bevölkerung, die Gemeinden und den Kanton mit nützlichen und hochwertigen statistischen Informationen und schützt gleichzeitig die Daten der Bürger.